



# Erben und Vererben ohne Sorgen

## Steuerfalle „Wilde Ehe“ – Wie teuer wird´s?

Referent: Dr. Jürgen Pelka  
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht  
PNHR Dr. Pelka und Sozien GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



## Gliederung

- A. Steuerfalle „Wilde Ehe“ - Wer ist betroffen?
- B. Interessenslagen und Problemkreise
- C. Steuerliche Rahmenbedingungen
- D. Beispielsfall
- E. Gestaltungsmöglichkeiten



## A. Steuerfalle “Wilde Ehe“ – Wer ist betroffen?

Hier droht eine Steuerfalle im Erbschafts- und Schenkungsfall:

- Nichteheleiche Lebensgemeinschaft
- Nachkommenlose
- Patchwork-Familie
- Übertragungen außerhalb des engsten Familienkreises
- Gleichgeschlechtliche Partnerschaften ohne Eintragung

Jetzt geregelt:

Gleichstellung von Lebenspartner und Ehegatten mit Jahressteuergesetz 2010



## B. Typische Interessenslagen und Problemkreise

Auch bei „Wilder Ehe“ ergeben sich die gleichen Vermögens- und Interessenslagen wie bei Ehegatten/Lebenspartnern:

- Wechselseitiges Absicherungsbedürfnis => kein besonderer Versorgungsfreibetrag
- Gemeinsame Immobilien einschließlich Hausrat => keine Befreiung des Familienheims und geringere Befreiung des Hausrats
- Vermögensnachfolge durch Kinder des Partners => keine Vergünstigungen wie bei leiblichen Kindern (z.B. niedrigere persönliche Freibeträge, höhere Steuersätze etc.)
- Schenkungen infolge gemeinsamer Kontoführung („Oder-Konten“) => wesentlich geringerer Freibeträge, keine Freistellung eines Zugewinnausgleichs

Aufgrund des besonderen Schutzes der Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG ist - insbesondere auch vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz - keine Änderung in Sicht.



## C. Steuerliche Rahmenbedingungen

	Ehegatten Lebens- partner	leibliche Kinder	"Wilde Ehe" nicht leibl. Kinder etc.
Zugewinnausgleich	+	-	-
<u>Steuerbefreiungen</u>			
- Hausrat	41.000 EUR	41.000 EUR	
- bewegl. Gegenstände (z.B. PKW)	12.000 EUR	12.000 EUR	12.000 EUR
- Familienheim	+	+	-
<u>Freibeträge</u>			
- Persönliche Freibeträge	500.000 EUR	400.000 EUR	20.000 EUR
- Besonderer Versorgungs- freibetrag	256.000 EUR	52.000 EUR	
Steuersatz	7%-30%	7%-30%	30%-50%
Ermäßigung wg. Mehrfach- erwerb um bis zu	50%	50%	-

- Ehegatten werden bei Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen privilegiert:
  - Ausnahme des Zugewinnausgleichs von der Besteuerung
  - Sachliche Befreiungen von
    - Hausrat und anderen Gegenständen (teilweise auch für „Wilde Ehe“)
    - Familienheim
  - Wesentlich höhere Freibeträge
  - Niedrigere Steuersätze
  - Ermäßigung bei Mehrfacherwerb
- Paradox: Geschiedener Ehegatte (Steuerklasse II) wird zum Teil besser gestellt als Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Steuerklasse III)!



## D. Beispielsfall (1/2)

M ist mit F verheiratet (Alternative: „Wilde Ehe“). Das vorhandene Vermögen haben sie während der Ehe aufgebaut. Zu ihrem Vermögen gehört ein Einfamilienhaus, ein PKW sowie ein gemeinsames Konto. M verfügt zudem (allein) über ein weiteres Konto.

Das Vermögen stellt sich wie folgt dar (Steuerwerte):

- Einfamilienhaus EUR 300.000 (anteilig EUR 150.000)
- Hausrat EUR 40.000 (anteilig EUR 20.000)
- PKW EUR 30.000 (anteilig EUR 15.000)
- Kontoguthaben EUR 60.000 (anteilig EUR 30.000)
- Kontoguthaben EUR 30.000 (nur M)

M stirbt, F ist Alleinerbin.

## D. Beispielsfall (2/2)

	Ehegatten / Lebenspartner		"Wilde Ehe"	
Einfamilienhaus	150.000 EUR		150.000 EUR	
./.. Steuerbefreiung Familienheim	150.000 EUR	0 EUR	0 EUR	150.000 EUR
Hausrat	20.000 EUR		20.000 EUR	
./.. Steuerbefreiung	41.000 EUR	0 EUR	6.000 EUR *	14.000 EUR
PKW	15.000 EUR		15.000 EUR	
./.. Steuerbefreiung	12.000 EUR	3.000 EUR	6.000 EUR *	9.000 EUR
Kontoguthaben		60.000 EUR		60.000 EUR
Bereicherung		63.000 EUR		233.000 EUR
./.. Zugewinnausgleich (Wert Konto M)		15.000 EUR		0 EUR
./.. Persönlicher Freibetrag		500.000 EUR		20.000 EUR
./.. Besonderer Versorgungsfreibetrag		256.000 EUR		0 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb		0 EUR		213.000 EUR
Steuersatz		7%		30%
<b>Steuerbelastung</b>		<b>0 EUR</b>		<b>63.900 EUR</b>

\* Aufteilung des Freibetrags i.H.v. EUR 12.000.



## D. Gestaltungsmöglichkeiten (1/2)

Zivilrechtliche und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten greifen oftmals ineinander und lassen sich im Idealfall kombinieren. Dabei ist stets auch eine Vorsorge zu treffen für denkbare Unwägbarkeiten, wie z.B. Trennung vom Partner, Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen von Eltern oder unerwartetes Vorversterben.

### 1. Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten:

- Fehlendes gesetzliches Erbrecht des nichtehelichen Lebenspartners: Testamentarische Erbeinsetzung / Vermächtnis
- Pflichtteilsberechtigung von Eltern und Abkömmlingen des nichtehelichen Lebenspartners: Pflichtteilsvermeidungsstrategien durch gesellschaftsrechtliche oder familienrechtliche Gestaltungen (z.B. Erwachsenenadoption)
- Lebzeitige Schenkungen: Absicherung des Schenkers durch Nießbrauchsrechte oder durch Vereinbarung von Rückforderungsklauseln (für den Fall der Trennung)
- Drohende Zersplitterung des Vermögens: Errichtung einer Familienstiftung oder Familiengesellschaft





## D. Gestaltungsmöglichkeiten (2/2)

### 2. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten:

- Freibeträge: Mehrfache Ausnutzung von Freibeträgen und sachlichen Befreiungen (z.B. Hausrat) durch lebzeitige Schenkungen
- Steuersatz: Kettenschenkung oder Vereinbarung von Abfindungen für den Verzicht auf künftige Pflichtteilsansprüche
- Wert der Zuwendung: Verminderung der Bereicherung durch ledigliche Zuwendung von Nutzungsrechten (z.B. Wohnrecht, Nießbrauch) anstelle der Zuwendung des Vollrechts
- Nutzung sachlicher Steuerbefreiungen:
  - Vertragliche Regelungen über Unterhaltszuwendungen als Ersatz für fehlenden Anspruch auf Zugewinnausgleich (§ 13 Abs. 1 Nr. 12 ErbStG)
  - Zuwendung von üblichen Gelegenheitsgeschenken (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG), wie z.B. Geld, aber evtl. im Einzelfall auch Schmuck, Sparkonto, Auto etc. (anlassabhängig)
- Später beabsichtigte Heirat: Aufschiebend bedingte Schenkung



## Ihre Ansprechpartner:

Dr. Jürgen Pelka

Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht

E-Mail: [dr.juergen.pelka@pnhr.de](mailto:dr.juergen.pelka@pnhr.de)

Dr. Joachim Wüst

Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Email: [dr.joachim.wuest@pnhr.de](mailto:dr.joachim.wuest@pnhr.de)

### **PNHR Dr. Pelka und Sozien GmbH**

Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stolberger Straße 92, 50933 Köln

**Telefon:** +49-221-54678-0

**Telefax:** +49-221-5440-28

**E-Mail:** [kanzlei.koeln@pnhr.de](mailto:kanzlei.koeln@pnhr.de)